

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der Coronavirus-Einreiseverordnung
der Bundesregierung vom 30. Juli 2021
(Stand: 06.08.2021)**

Verstöße gegen § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 der Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) sind bei Zuständigkeit der Landesbehörden für das Bußgeldverfahren wie folgt zu ahnden:

CoronaEinreiseV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 13 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1	Einreisemitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfolgt	Einreisende	250 Euro
§ 13 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1	Absonderung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt	Einreisende	250 Euro
§ 13 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2	Wohnung oder Unterkunft nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufgesucht	Einreisende	250 Euro
§ 13 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3	Besuch empfangen	Einreisende	100 Euro
§ 13 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1	Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt	Einreisende	250 Euro
§ 13 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1	Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt	Einreisende	250 Euro
§ 13 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2	Digitale Einreiseanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgeholt oder Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	Einreisende	250 Euro
§ 13 Nr. 8 i.V.m. § 8	Nicht sichergestellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird	Verkehrsunternehmen	1.000 Euro

§ 13 Nr. 9 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1	Bestätigung, Ersatzmitteilung o- der Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht recht- zeitig kontrolliert	Verkehrsunterneh- men	1.000 Euro
§ 13 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1, § 10 Abs. 1	Beförderung nicht unterlassen	Verkehrsunterneh- men	2.500 Euro
§ 13 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1	Beförderung nicht unterlassen	Verkehrsunterneh- men	2.500 Euro
§ 13 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 1	Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	Verkehrsunterneh- men	1.000 Euro

Die vorgenannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld ange-
messen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.